



# Steuern und Generationen

**Dr. Otto Farny**



[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)



# Grobeinteilung der Bevölkerung

- Erwerbslose Jugendliche
- Erwerbstätige
- Pensionisten





# Soziologische Funktionen der Erwerbstätigen

- **Sozialprodukt erstellen und daraus Steuern zahlen**
- **Nachwuchs aufziehen, um das System zu erhalten**
- **Für Alter und Pflege vorsorgen**



## **Alle Einkommensteuersysteme Europas berücksichtigen diese Funktionen**

- **Einkommen wird besteuert**
- **Unterhaltslasten gegenüber Kindern  
werden berücksichtigt**
- **Vorsorgesparen wird anerkannt**



# Unterschiedliche Formen der Berücksichtigung von Familienlasten

- **Kinderfreibeträge in Kombination mit Transferzahlungen (z.B. BRD)**
- **Familiensplitting (z.B. Frankreich)**
- **Verschiedene Einkommensteuertarife je nach der Zahl der Kinder (z. B. Österreich nach dem II. Weltkrieg)**



# Unterschiedliche Formen der Berücksichtigung von Familienlasten

- **Absetzbarkeit der Unterhaltsleistungen**  
(z.B. früher Österreich bei nicht haushaltszugehörigen Kindern)
- **Kinderabsetzbeträge und Familienbeihilfen**  
(z.B. Österreich und skandinavische Länder)



# Unterschiedliche Formen der Berücksichtigung von Altersvorsorge

- **Alle europäischen Einkommensteuersysteme sehen eine Absetzbarkeit von gesetzlichen Pensionsversicherungsbeiträgen vor.**
- **Fast alle europäischen Einkommensteuersysteme sehen eine beschränkte Berücksichtigung von freiwilligen Vorsorgebeiträgen vor.**



# Große Zersplitterung der Instrumente und steuerlichen Förderungen in Österreich

- Gesetzliche Pensionen (Höherversicherung, Weiterversicherung)
- Versicherungsrenten (Individual- und Gruppenversicherungen)
- Pensionszusatzversicherungen, Pensionsinvestmentfonds
- Zukunftsvorsorge
- Pensionskassen
- Betriebliche Kollektivversicherung
- Betriebliche Pensionszusagen



# **Gesetzliche Pensionen (ASVG, GSVG usw.)**

- **Einzahlung durch den Dienstgeber:  
Beiträge sind beim Dienstgeber  
Betriebsausgaben; Pflichtbeiträge des  
Dienstnehmers sind Werbungskosten.  
Die Leistung ist lohnsteuerpflichtig und  
unterliegt der ges. Krankenversicherung  
(5,1 %).**

# Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

- Prämienzahlungen durch den Dienstgeber sind über 300,-- € jährlich lohnsteuerpflichtig und SV-beitragspflichtig; Betriebsausgaben beim Unternehmen.
- Prämienzahlung durch Privatpersonen: Topfsonderausgaben (Grenze 2.920,-- pro Person, Viertelung, Einkommenshöchstgrenze) oder bis 1.000,-- € Prämie von 4,25 %. Begünstigungen können auch bei Dienstgeberzahlungen lukriert werden.
- Die Steigerungsbeiträge sind zu 25 % lohnsteuerpflichtig, im Fall der Prämienförderung steuerfrei.



# Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

- Prämienzahlungen durch den Dienstgeber sind über 300,-- € jährlich lohnsteuerpflichtig und SV-beitragspflichtig; Betriebsausgaben beim Unternehmen.
- Prämienzahlung durch Privatpersonen: zur Gänze Sonderausgaben.
- Die Rentenleistung ist lohnsteuerpflichtig und krankenversicherungspflichtig.



# Versicherungsrenten allgemein (Individual- und Gruppenversicherungen)

- Prämien durch den Dienstgeber sind im Zahlungszeitpunkt über 300,-- € lohnsteuerpflichtig und SV-pflichtig; beim Dienstgeber Betriebsausgaben. Im Fall einer Rückdeckungsversicherung (Arbeitnehmer ist nicht Begünstigter) entfällt die Lohnsteuerpflicht im Zeitpunkt der Prämienzahlung. Versicherungssteuerpflichtig mit 4 %.
- Prämienzahlung durch Privatperson: Topfsonderausgaben oder Prämie gem. § 108 a EStG (bis 1.000,-- € 4,25 % Prämie). Diese Begünstigungen gelten auch bei Einzahlung durch den Dienstgeber. Versicherungssteuerpflichtig mit 4 %.
- Die Rente gilt steuerlich als Kaufpreisrente: Einkommensteuerpflicht wenn die kumulierten Rentenzahlungen über dem Endwert der Ansparphase liegen.



# Pensionszusatzversicherungen, Pensionsinvestmentfonds

- **Einzahlungen durch den Dienstgeber lohnsteuerpflichtig und SV-beitragspflichtig; beim Dienstgeber Betriebsausgaben. Versicherungssteuerpflichtig mit 2,5 %.**
- **Einzahlungen durch Privatpersonen:  
Topfsonderausgaben bzw. Prämien nach § 108 b EStG (bis 1.000,-- € 4,25 % Prämie).  
Versicherungssteuerpflichtig mit 2,5 %.**
- **Rentenleistungen: Soweit prämiengefördert steuerfrei; ansonsten Kaufpreisrente.**



# Zukunftsvorsorge

- **Einzahlung durch den Dienstgeber: Lohnsteuerpflicht und SV-Pflicht im Zeitpunkt der Zahlung.**
- **Einzahlung durch Privatpersonen: Prämie gem. § 108 g EStG (bis 2.445,84 € 4,25 % Prämie). Rückzahlung der halben Prämie und Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25 % im Fall der Barauszahlung nach 10 Jahren. Im Fall der Übertragung des Kapitals zur Verrentung Steuerfreiheit der Rente, insoweit die Versicherungsprämien prämiengefördert waren.**



# Pensionskassen/Betriebliche Kollektivversicherung

- **Prämienzahlung durch den Dienstgeber: Steuer- und SV-beitragsfrei im Zeitpunkt der Zahlung. Betriebsausgabe bis 10 % der Lohnsumme der Anwartschaftsberechtigten. Versicherungssteuerpflicht mit 2,5 %.**
- **Eigenbeiträge des Arbeitnehmers: Topfsonderausgaben bzw. Prämie gem. § 108 a EStG.**
- **Kapitalerträge in den Kassen sind steuerfrei.**
- **Die Rentenleistung ist hinsichtlich der Dienstgeberbeiträge lohnsteuerpflichtig, hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge mit 25 % steuerpflichtig. Soweit Eigenbeiträge (auch Übertragungen) prämiengefördert waren, besteht volle Steuerfreiheit.**





# Betriebliche Pensionszusagen

- Beim Dienstgeber wirken Dotationen zur Pensionsrückstellung steuermindernd. Die Rückstellungsbildung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, jedoch mit fiskalischen Einschränkungen (zB. 6 % Rechnungszins).
- Beim Betriebspensionisten liegt ein Lohnsteuerpflichtiger Bezug vor.





# Kritik am bestehenden System

- **Völlige Undurchschaubarkeit für den Konsumenten.**
- **Erhebliche Probleme auch für den Rechtsanwender, da die Bestimmungen über das EStG und KStG hoffnungslos zerstreut sind und keiner Logik mehr folgen.**



# Koalitionsabkommen

- Die zersplitterten Regelungen sollen durchforstet und gestrafft werden.
- Eine große Einkommensteuerreform soll umgesetzt werden.



# Reformperspektiven

- **Durchforstung der förderungswürdigen Instrumente, Reduzierung der geförderten Instrumenten unter dem Aspekt einer für breite Bevölkerungsteile vernünftigen, planbaren und stabilen Altersvorsorge.**
- **Aus meiner Sicht wäre es vernünftig sich auf folgende Instrumente zu konzentrieren:**
- **Für die Individualvorsorge die klassische Lebensversicherung in Form einer Rentenversicherung mit Berücksichtigung von Pflegestufen.**
- **Für die Kollektivvorsorge Pensionskassen und Betriebliche Kollektivversicherungen.**





# Förderung der Individualvorsorge

- **Konzentration auf eine Prämienförderung, Entfall des Sonderausgabentatbestandes.**
- **Erweiterung der Prämienförderung.**
- **Von den Renten sind der jeweilige Kapitalertragsteil (am besten pauschal geschätzt) kapitalertragsteuerpflichtig (mit 25 % endbesteuert).**



# Förderung der Kollektivvorsorge

- **Einzahlungen durch den Dienstgeber steuerfrei; entsprechende Renten lohnsteuerpflichtig.**
- **Einzahlung durch den Arbeitnehmer wie bei der Individualbesteuerung gefördert. Entsprechende Renten: Endbesteuerung der Zinskomponente.**